

VOLLMACHT,
die ich (wir) mit den Rechtsanwälten Mag.Hannes Arneitz
und Mag. Eva Dohr,
10. Oktoberstraße 13/DG, 9500 Villach

abgeschlossen und sie bevollmächtigt und ermächtigt habe(n), mich (uns), auch über meinen (unseren) Tod hinaus, in allen Angelegenheiten sowohl vor Zivil- und Strafgerichten, Verwaltungs- und Finanzbehörden, als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse und alle anderen gerichtlichen sowie behördlichen Verfahren anhängig zu machen, zu führen und davon abzustehen und Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen und Urteile anzunehmen;

- Vergleiche aller Art, auch solche nach § 204 ZPO, abzuschließen;
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen;
- Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen;
- Abschriften und Krankengeschichten sowie ärztliche Befunde unter Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu verlangen;
- Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren;
- im Namen des Mandanten/der MandantInnen der Offenbarung eines Bankgeheimnisses ausdrücklich zuzustimmen, wobei diese Institute und ihre Angestellten den Rechtsanwälten gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Kreditinstitutsangestellte als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, überhaupt Personen von gegenüber dem Mandanten/der Mandantin bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf ihn/sie bezughabenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen;
- Einverleibungs-, Vorrangearklärungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche und Bewilligungen grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu fertigen;
- bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen;
- Eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben;
- bei Erbschaften und Verlassabhandlungen, bedingte und unbedingte Erbserklärungen abzugeben;
- Gesellschaftsverträge zu errichten, abzuschließen und abzuändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, in diesen zu vertreten und das Stimmrecht generell in sämtlichen Angelegenheiten auszuüben, wobei die gegenständliche Vollmacht diesbezüglich auch ausdrücklich als Spezialvollmacht zu qualifizieren ist;
- Firmenbuchgesuche einzubringen, insbesondere die Änderung von Gesellschaftern dem Firmenbuch bekannt zu geben, wobei die gegenständliche Vollmacht diesbezüglich auch ausdrücklich als Spezialvollmacht zu qualifizieren ist;
- Stellvertreter (Substituten) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er/sie für nützlich hält.

Raum für Ergänzungen: _____

Villach, am

.....

(Unterschrift der/des Vollmachtgeber/s)

Geldwäsche: Der Mandant/die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwälte die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 8a ff RAO) betreffend Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu beachten haben und verpflichtet sich, alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen (insbesondere Identitätsfeststellung zur Errichtung von Auslandskonten, etc.).

Honorarvereinbarung: Der Mandant/Die Mandantin verpflichtet sich sämtliche gemäß den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) in der jeweils geltenden Fassung bzw. auf Basis des Stundensatzes (derzeit netto EUR 230,00) berechneten Honorare und Auslagen der Rechtsanwälte zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer (Geschäftsführer und Gesellschafter haften dafür neben der Gesellschaft zur ungeteilten Hand) in Villach zu berichtigen.

Die Rechtsanwälte sind zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Allfällige Nachlässe und/oder Pauschalvereinbarungen gelten nur bei fristgerechter Bezahlung.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Eine allfällige Beanstandung der Arbeiten der Rechtsanwälte berechtigt nicht zur Zurückhaltung der zustehenden Vergütung. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen Forderungen der Rechtsanwälte ist unzulässig.

Sofern der Mandant/die Mandantin mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er/sie an die Rechtsanwälte Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinsatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Haftungsbeschränkung: Der Mandant/die Mandantin nimmt hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Rechtsanwälte nur für grob schuldhaft verursachte Vermögensschäden – dies in jedem Fall nur bis zum Höchstbetrag von EUR 400.000,00 – haften. Der Mandant/die Mandantin stimmt ausdrücklich zu, dass sämtlicher Schriftverkehr der Rechtsanwälte trotz genereller Sicherheitsrisiken beim E-Mail-Verkehr auch per E-Mail erfolgen kann.

Sonstiges: Der Mandant/die Mandantin ausdrücklich zur Kenntnis, dass er/sie verpflichtet ist, den Rechtsanwälten sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen hat. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Während des Mandats verpflichtet sich der Mandant/die Mandantin den Rechtsanwälten alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

Eine allfällig abgeschlossene Rechtsschutzversicherung ist den Rechtsanwälten zusammen mit der Polizzenummer unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

Gerichtstand: Das Mandatsverhältnis unterliegt materiellem österreichischem Recht. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Rechtsanwälte (derzeit Villach) vereinbart.

Der Mandant /die Mandantin bestätigt den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen der Rechtsanwälte, die Vertragsbestandteil und überdies über die Homepage (www.arnetz-dohr.com) jederzeit abruf- und speicherbar sind.

Villach, am

.....

(Unterschrift der/des Vollmachtgeber/s)